

Vereinsatzung

Eishockey- Verein- Eagles e.V., Sitz Krefeld

§ 1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports. Hierbei wird der Ertüchtigung der Jugend besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Meisterschaften des Eissportverbandes verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eishockey-Verein-Eagles (E.V.E.) und hat seinen Sitz in Krefeld.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Vereinigungen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumdete Eishockeyfreund werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Die Anzahl der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - a. Frühestens drei Monate nach Beginn des Spielbetriebes.
 - b. Während der Probezeit kann der Antrag auf Aufnahme ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Stadionordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c. Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch Tod.
 - b. Durch Austritt.
 - c. Durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - b. Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c. Wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d. Wegen groben unsportlichen oder Unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch zu erheben. Hierauf muss innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach fällt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung an den Vorstand zu richten, der über die Anträge entscheidet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahme kann der Vorstand gewähren.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Monatsbeitrages untersagt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem 2. Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
 - d. Dem 1. Mannschaftsführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 50.- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100.- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des Kassierers. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 25.- € belasten, ist der Kassierer bevollmächtigt.
6. Der Spielbetrieb untersteht dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Mannschaftsführer und dem Vereinsausschussmitglied.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1. Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
8. Der Vorstand trifft sich zu unregelmäßigen Besprechungen.
9. Bei Ausscheidung eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus 1 Mitglied.
2. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, in Absprache mit dem Vorstand den Spiel- und Trainingsbetrieb zu organisieren.
3. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vereinsausschuss gewählt ist. Die Wiederwahl des Vereinsausschuss ist möglich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl des Vereinsausschusses
3. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, des Jahresberichtes des Vereinsausschusses und Erteilung der Entlastung.
5. Aufstellen des Haushaltsplanes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen.
4. Die Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf drängt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und des Vereinsausschussmitgliedes, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält. Bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Personen sie beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

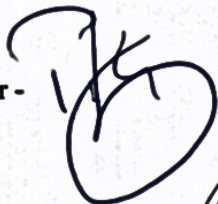
§ 17 Unterwerfungsklausel

„Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände –soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.“

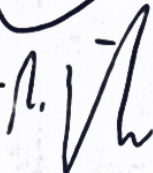
Vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Krefeld, den 21.09.2011

-1. Vorsitzender -



-1. Mannschaftsführer -



-2. Vorsitzender -



- Kassierer -

